

2 6. Sep. 2022

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch Peter-Kaiser-Platz 1 Postfach 684 9490 Vaduz

Vaduz, 23. September 2022

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG)

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum obgenannten Vernehmlassungsbericht und möchten Ihnen dazu folgende Anmerkungen zur Kenntnis bringen.

Wir begrüssen die Umsetzung der NIS-Richtlinie in liechtensteinisches Recht. Die Entwicklungen der letzten Monate haben gezeigt, dass das Thema aktueller ist denn je.

Das Thema Cyber-Sicherheit ist auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften relevant. Diese haben insbesondere die FMA-Richtlinie 2021/3 (Richtlinie IKT-Sicherheit) umzusetzen und dabei ähnliche Pflichten zu erfüllen, wie dies das CSG vorsieht. Dennoch unterstehen unserer Meinung nach Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht dem CSG. Dies aus nachfolgenden Gründen:

Nach Art. 1 Abs. 1 Entwurf CSG betreffen die CSG-Massnahmen unter anderem die Sektoren Bankwesen und Finanzmarktinfrastrukturen.

Vermögensverwaltungsgesellschaften sind keine Banken. Banken nehmen Publikumsgelder an und buchen Finanzinstrumente ihrer Kunden. Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen nach Art. 3 Abs. 4 Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) zu keinem Zeitpunkt Vermögenswerte ihrer Kunden entgegennehmen oder halten. Sie haben lediglich über eine beschränkte Bankvollmacht Zugriff auf die Vermögenswerte eines Kunden. Die Finanzinstrumente des Kunden werden durch eine Bank oder eine Wertpapierfirma gehalten, welche dazu gemäss dem Gesetz über Banken und Wertpapierfirmen ermächtigt sind.



Vermögensverwaltungsgesellschaften sind unserer Meinung nach auch keine Finanzmarktinfrastrukturen. Leider konnten wir im EWR-Raum keine Legaldefinition einer "Finanzmarktinfrastruktur" finden. Gemäss dem schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturgesetz, welches immerhin die EU-Verordnung EMIR umsetzen soll, zählen zu den Finanzmarktinfrastrukturen Börsen und andere Handelsplätze, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme und Transaktionsregister. Vermögensverwaltungsgesellschaften üben keine solchen Tätigkeiten aus.

Die Einschätzung, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht unter die NIS-Richtlinie und damit das CSG fallen, wird durch die Umsetzung in Deutschland gestützt. Gemäss § 7 der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) gehören folgende Dienstleistungen zu den kritischen Dienstleistungen im Sektor Finanz- und Versicherungswesen: Bargeldversorgung, kartengestützter und konventioneller Zahlungsverkehr sowie Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Wie bereits oben ausgeführt, ist es Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäss VVG nicht erlaubt, solche Geschäfte zu tätigen.

Es wäre unseres Erachtens zielführend, bereits im Bericht und Antrag zum CSG klarzustellen, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht in dessen Anwendungsbereich fallen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Prüfung und Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein

F. Wolfinger Präsident